

Bundessozialgericht
- 5 RJ 128/77 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....,
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:
.....,
g e g e n
.....,
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat nach Aktenlage
ohne mündliche Verhandlung am 11. September 1979
für Recht erkannt:

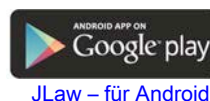
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozial-
gerichts Niedersachsen vom 17. November 1977 wird zurück-
gewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens haben die
Beteiligten einander nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger begehrt Witwerrente aus der Versicherung seiner am 9. Juli 1973 tödlich verunglückten Ehefrau.

Der Kläger arbeitete seit 1947 in einer Bäckerei, zuletzt als Meister im Angestelltenverhältnis. Im Jahre 1965 wurde die Versicherte im Wege der Erbfolge Eigentümerin der Bäckerei. Die zuständige Handwerkskammer trug sie im Jahre 1967 in die Handwerksrolle ein. Zur Bedingung wurde gemacht, daß sie ständig einen Bäckermeister als Betriebsleiter in ihrem Betrieb beschäftigen müsse. Auch unter der neuen Eigentümerin war der Kläger als Bäckermeister im Angestelltenverhältnis beschäftigt und leitete die Backstube. Im Jahre 1970 heiratete der Kläger die neue Eigentümerin. Die Bäckerei wurde unter dem Namen der Versicherten weitergeführt. Auch nach der Eheschließung war der Kläger weiterhin für die Backstube verantwortlich und bezog sein Gehalt, während die Versicherte den Verkauf leitete und die allgemeinen kaufmännischen Arbeiten verrichtete.

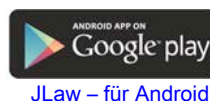
Die Eheleute lebten im gesetzlichen Güterstand und ließen sich gemeinsam zur Einkommensteuer veranlagern. Nach den vorliegenden Einkommensteuerbescheiden betrug das Bruttoeinkommen des Klägers aus nichtselbständiger Arbeit im Jahre 1972 DM 20.579,--, im Jahre 1973 DM 12.243,--. Die Einkünfte der Versicherten aus selbständiger Erwerbstätigkeit betrugen danach DM 25.174,-- im Jahre 1972 und DM 23.199,-- im Jahre 1973.

Im August 1973 beantragte der Kläger die Gewährung einer Witwerrente aus der Versicherung seiner verstorbenen Ehefrau. Diesen Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 5. August 1974 ab, weil die Versicherte den Familienunterhalt nicht überwiegend bestritten habe. Klage und Berufung blieben erfolglos. Zur Begründung führte das Landessozialgericht (LSG) im wesentlichen aus: Die geschäftlichen Beziehungen der Eheleute im Innenverhält-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

nis seien als solche gesellschaftsrechtlicher Art im Sinne einer sog Innengesellschaft zu würdigen. Zweck dieser Innengesellschaft sei die gemeinsame Weiterführung des Bäckereibetriebes gewesen. Die zu dieser Zweckerfüllung erbrachten Beiträge seien als gleichwertig anzusehen. Der Kläger habe weiterhin die Backstube geleitet, die Versicherte habe weiterhin die allgemeinen kaufmännischen Arbeiten erledigt und den Verkauf geleitet. Mit der in seiner Person gegebenen Qualifikation für die Weiterführung des Betriebes habe der Kläger einen weiteren wesentlichen Beitrag zur Erreichung des Gesellschaftszweckes eingebracht. Aufgrund dieser zwar unterschiedlichen aber als gleichwertig anzusehenden Beiträge und mangels einer entgegengestehenden Abrede der Eheleute sei der Gewinn beiden Eheleuten je zur Hälfte zuzurechnen. Dies habe die Folge, daß die Versicherte den Unterhalt ihrer Familie nicht im Sinne des § 1266 der Reichsversicherungsordnung (RVO) überwiegend bestritten habe. Der Annahme einer Innengesellschaft stehe nicht entgegen, daß der Kläger aus steuerlichen oder sonstigen Gesichtspunkten weiterhin als Arbeitnehmer geführt worden und daß die Versicherte die alleinige Eigentümerin der Bäckerei geblieben sei. Ebenso sei unerheblich, daß die Einkünfte aus dem Gewerbebetrieb nur zu einem Teil auf der gemeinsamen Arbeitsleistung der Eheleute beruhten, zum anderen Teil dagegen als Früchte des Kapitalwerts des allein von der Versicherten eingebrachten Unternehmens gewertet werden müßten. Das Unternehmen wie auch seine Früchte seien auf den Kläger übergegangen. Insoweit sei es durch den Tod der Versicherten nicht zu einer Einbuße an Familienunterhalt gekommen, der entsprechend der Unterhaltersatzfunktion der Witwerrente durch eine solche zu ersetzen sei (Urteil vom 17. November 1977).

Hiergegen hat der Kläger die vom LSG zugelassene Revision eingelegt. Er rügt eine unrichtige Anwendung des § 1266 RVO und der §§ 705, 722 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

- 4 -



- 4 -

Der Kläger beantragt,

das Urteil des LSG Niedersachsen vom
17. November 1977 und das Urteil des
Sozialgerichts Lüneburg vom 14. Mai 1976
sowie den Bescheid der Beklagten vom
5. August 1974 aufzuheben und die Beklagte
zu verurteilen, dem Kläger Witwerrente aus
der Versicherung seiner verstorbenen Ehefrau
zu gewähren;

hilfsweise beantragt er,

das angefochtene Urteil mit den ihm zugrunde
liegenden Feststellungen aufzuheben und die
Sache zur erneuten Verhandlung und Entschei-
dung an das LSG Niedersachsen zurückzu-
verweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil im Ergebnis und in der Begrün-
dung für zutreffend.

II

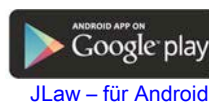
Die durch Zulassung statthafte Revision des Klägers ist nicht
begründet. Der Entscheidung des Berufungsgerichts ist im Hinblick
auf die im angefochtenen Urteil getroffenen und das Revisions-
gericht gemäß § 163 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) bindenden
tatsächlichen Feststellungen zuzustimmen.

Gemäß § 1266 Abs 1 RVO erhält der Ehemann nach dem Tode seiner
versicherten Ehefrau Witwerrente, wenn die Verstorbene den
Unterhalt ihrer Familie überwiegend bestritten hat. Nach dem
Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 12. März 1975 (SozR
2200 § 1266 Nr 2) ist diese gesetzliche Regelung derzeit gelten-
des Recht.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Nach den Feststellungen des LSG haben sich der Kläger und die Versicherte nach der Eheschließung zur gemeinsamen Weiterführung des durch Erfolge auf die Versicherte übergegangenen und nach außen unter deren Namen betriebenen Bäckereigeschäftes zusammengeschlossen. Dabei haben beide Ehegatten während dieses maßgeblichen, bis zum Tode der Versicherten fortbestehenden wirtschaftlichen Dauerzustandes entsprechend der jeweiligen Vorbildung, ihrer Kenntnisse und der bisherigen Übung eine Arbeitsteilung im Betrieb vorgenommen, und die gemeinsam aus dem Geschäft erzielten Einkünfte dienten mangels einer entgegenstehenden Absprache dem Bestreiten des Familienunterhalts.

Diese Tatsachenfeststellungen des Berufungsgerichts sind für den erkennenden Senat gemäß § 163 SGG bindend, weil hiergegen von der Revision keine zulässigen und begründeten Revisionsgründe vorgebracht worden sind. Denn in der Revisionsbegründung werden zum einen von den Feststellungen des LSG abweichende, neue Tatsachen angeführt, ohne daß insoweit in der nach § 164 Abs 2 Satz 3 SGG zwingend vorgeschriebenen Form ein Verfahrensmangel des LSG gerügt wird. Zum anderen zieht die Revision aus den Tatsachenfeststellungen des angefochtenen Urteils lediglich andere materiell-rechtliche Schlußfolgerungen als es das Berufungsgericht getan hat.

Aufgrund der genannten und für den erkennenden Senat bindenden Feststellungen hat indes das LSG im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zu Recht eine zwischen dem Kläger und seiner Ehefrau bestehende Innengesellschaft beim Betrieb des Bäckereigeschäftes bejaht (vgl BSG-Urteile vom 24. Oktober 1974 und 26. August 1975 = SozR 2200 § 1266 Nr 1 und Nr 3 sowie BSG-Urteil vom 28. Juni 1979 - 1 RJ 102/78). Dabei steht - wie das LSG zutreffend erkannt hat - die steuerrechtliche Weiterführung des Klägers als Arbeitnehmer der Annahme einer Innengesellschaft der Eheleute nicht entgegen (vgl hierzu BSG-Urteil vom 26. August 1975 aaO mwN). Da deren Gewinn mangels einer Vereinbarung über die Gewinnverteilung ohne Rücksicht auf Art und Größe der Gesellschafteranteile

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

gemäß § 722 Abs 1 BGB zu halbieren war, konnte die Versicherte daraus den Unterhalt ihrer Familie nicht im Sinne des § 1266 Abs 1 RVO überwiegend bestritten haben, ohne daß es - wie das LSG entgegen der vom BSG im Urteil vom 28. Juni 1979 aaO vertretenen Auffassung meint - noch darauf ankommt, ob die Bäckerei nach dem Tode der Versicherten durch Erbfolge auf den Kläger übergegangen ist.

Schließlich hat das LSG ein überwiegendes Bestreiten des Familienunterhalts durch die verstorbene Ehefrau des Klägers unter Berücksichtigung der im gemeinsamen Haushalt angefallenen Arbeiten ebenfalls zu Recht und von der Revision unbeanstandet verneint. Da die Ehe des Klägers mit der Versicherten kinderlos blieb und beide Eheleute ganztätig im Geschäft berufstätig waren, müssen ihnen die Haushaltsarbeiten je zur Hälfte und unabhängig davon zugerechnet werden, ob der Kläger entsprechend tätig geworden ist (vgl BSG SozR Nr 40 zu § 1266 RVO).

Nach alledem muß der Revision des Klägers der Erfolg versagt bleiben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 SGG.

